

Cato

Cato ist ein Herbizid aus der Gruppe der Sulfonylharnstoffe zur Bekämpfung von einjährigen Ungräsern und Unkräutern in Mais und Kartoffeln im Nachauflauf.

Vorteile von Cato:

- Sichere Wirkung auf alle bedeutenden Ungrasarten
- Sehr günstige Anwendungsbestimmungen
- Flexible Anwendung je nach Situation
- Wirkungssicherheit unabhängig von der Bodenfeuchte
- Bekämpft wichtige Maisunkräuter wie Klettenlabkraut, Raps, Kamille und Amarant
- In Mais und Kartoffeln zugelassen

WIRKSTOFFE:**Cato (Komponente A) Herbizid**

250 g/kg Rimsulfuron (25 Gew.-%)

Wasserdispergierbares Granulat (WG)

HERBIZID**Nr. 034078-00**

Signalwort/Gefahrensymbol:	Achtung/GHS09
Wirkungsmechanismus (RAC-Gruppe):	Rimsulfuron (B)
Bienengefährlichkeit:	Nicht bienengefährlich (B4)
Schutz von Wasserorganismen/Abstandsauflagen:	NW 468, NW 605-1, NW 606, NW 705, NW 609-1
Schutz von Flora und Fauna/Abstandsauflagen:	NT 103 (Splitting in Mais, Kartoffeln), NT 108 (Einmalige Behandlung in Mais, Kartoffeln)
Lagerklasse:	10-13
Klasse/Verpackungsgruppe:	9, III
UN-Nummer:	3077

Für Cato besteht eine Ausweitung der Zulassung auf geringfügige Verwendung zur Bekämpfung von einjährigen Ungräsern und Unkräutern in Zuckermais, Spitzwegerich und Chinaschilf (*Miscanthus*).

Cato besteht aus dem wasserdispergierbaren Granulat (Cato-Komponente A) und dem flüssigen Formulierungshilfsstoff (Cato-Komponente B), die gemeinsam in Tankmischung ausgebracht werden müssen.

Cato (Komponente B) Netzmittel

900 g/l Isodecylalkoholethoxylat (90 Gew.-%)

Flüssiger Formulierungshilfsstoff

Signalwort/Gefahrensymbol:	Gefahr/GHS05, GHS07
Wirkungsmechanismus (RAC-Gruppe):	–
Bienengefährlichkeit:	–
Schutz von Wasserorganismen/Abstandsauflagen:	–
Schutz von Flora und Fauna/Abstandsauflagen:	–
Lagerklasse:	10-13
Klasse/Verpackungsgruppe:	–
UN-Nummer:	3082

Cato besteht aus dem wasserdispergierbaren Granulat (Cato-Komponente A) und dem flüssigen Formulierungshilfsstoff (Cato-Komponente B). Cato-Komponente A und Cato-Komponente B müssen in Tankmischung im Verhältnis 1:6 gemeinsam ausgebracht werden. Die folgende Tabelle gibt an, bei welcher Menge Cato-Komponente A welche Menge Cato-Komponente B zugesetzt werden muß.

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen

Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/ Objekte	Anwendungszeitraum Ackerbau, Freiland
Gemeine Quecke, Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Mais ausgenommen zur Saatguterzeugung	Nach dem Auflaufen, Frühjahr, vom 2-Blatt-Stadium bis zum 6-Blatt-Stadium (BBCH 12-16) des Maises.
	Kartoffel ausgenommen zur Pflanzguterzeugung	Nach dem Auflaufen der Kartoffeln, Frühjahr, im Stadium BBCH 12-16 (5 cm bis 20 cm Wuchshöhe).

Ausweitung der Zulassung auf geringfügige Verwendung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Gemeine Quecke, Acker-Fuchsschwanz, Flug-Hafer, Einjähriges Rispengras, Schadhirsen, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Zuckermais	Nach dem Auflaufen, Frühjahr, vom 1-Blatt-Stadium bis zum 6-Blatt-Stadium (BBCH 10-16) des Zuckermaises.
	Spitzwegerich Verwendung als Arzneipflanze, Blatt- und Blütennutzung	Im Nachauflauf des Spitzwegerichs im Kulturstadium Erstes Laubblatt aus der Koleoptile ausgetreten; Keimblätter voll entfaltet bis 4-Blatt (BBCH 10-14)
Acker-Fuchsschwanz, Einjähriges Rispengras, Flug-Hafer, Schadhirsen, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Miscanthus Nutzung als nachwachsender Rohstoff für technische Zwecke	Im Frühjahr nach dem Auflaufen im Kulturstadium 2- bis 4-Blatt (BBCH 12-14)

WIRKUNGSWEISE

Der Wirkstoff Rimsulfuron wird rasch von den Blättern und zu einem geringen Anteil auch über die Wurzeln aufgenommen. Danach wird der Wirkstoff über den Saftstrom der Pflanze verlagert. Deshalb müssen die zu bekämpfenden Schadpflanzen zum Zeitpunkt der Anwendung aufgelaufen sein.

Der Wirkstoff hemmt das Enzym Acetolactat Synthase (ALS).

Nach der Anwendung tritt ein Wachstumsstillstand der Ungräser und Unkräuter an Wurzel und Spross ein. Der Absterbeprozess der gesamten Pflanze kann sich über mehrere Wochen erstrecken, die Nährstoffkonkurrenz zur Kulturpflanze endet jedoch bereits ab dem Zeitpunkt der Behandlung.

Die beste und schnellste Wirkung wird gegen kleine, intensiv wachsende Unkräuter erzielt. Rimsulfuron ist selektiv durch eine schnelle Inaktivierung des Wirkstoffes in Mais- und Kartoffelpflanzen.

WIRKUNGSSPEKTRUM

Ungräser (Hinweise im Abschnitt Anwendung beachten)

Gut bekämpft werden:

Vom Auflaufen bis zur Bestockung:

Acker-Fuchsschwanz, Bluthirse*, Borstenhirse, einjähriges Rispengras, Fadenhirse*, Flughafer, Hühnerhirse, Ingerhirse, Quecken (Junge Pflanzen), Rispengras-Arten, Weidelgras-Arten, Wilde Mohrenhirse

* (bis zum 3-Blatt-Stadium)

Weniger gut bekämpft werden:

Knautgras

Unkräuter

Gut bekämpft werden einjährige zweikeimblättrige Unkräuter:

Im 2- bis 4-Blatt-Stadium:

Acker-Hahnenfuß, Acker-Hellerkraut, Acker-Minze, Acker-Stiefmütterchen, Acker-Ziest, Amarant**-Arten, Ausfall-Raps⁺¹, Acker-Senf, Ausfall-Sonnenblumen⁺², Besenrauke, Dreigeitler Zweizahn**, Einjähriges Bingelkraut, Feigenblättriger Gänsefuß, Franzosenkraut**, Gemeines Kreuzkraut**, Hirtentäschel, Hohlzahn-Arten, Kamille-Arten, Kleine Brennessel, Klettenlabkraut, Taubnessel-Arten, Vogelmiere, Wicken-Arten

** = auch triazinresistente Arten

+1 = Keine ausreichende Wirkung auf Clearfield®2-Sorten

+2 = keine ausreichende Wirkung auf Tribenuron-Methyl resistente Sorten

Nicht ausreichend bekämpft werden:

- Ampfer-Arten
- Ehrenpreis-Arten
- Gänsefuß, Weißer
- Knöterich-Arten
- Melde-Arten
- Nachtschatten, Schwarzer
- Schachtelhalm, Acker-
- Winde-Arten

Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

AUFWANDMENGE/ANWENDUNGSHINWEISE

Einmalige Anwendung

Mais und Kartoffeln: 50 g/ha Cato-Komponente A + 0,3 l/ha Cato-Komponente B im Kulturstadium BBCH 12–16, ab Stadium BBCH 10 der Schadorganismen.

Maximal 1 Behandlung in der jeweiligen Anwendung, für die Kultur bzw. je Jahr.

Anwendung in Zuckermais: 50 g/ha Cato-Komponente A + 0,3 l/ha Cato-Komponente B,
im Kulturstadium BBCH 10–16.

Anwendung in Spitzwegerich: 30 g/ha Cato-Komponente A + 0,18 l/ha Cato-Komponente B,
im Kulturstadium BBCH 10–14, wenn Schadorganismen sich im Stadium BBCH 10–12 befinden.

Anwendung in Miscanthus: 40 g/ha Cato-Komponente A + 0,24 l/ha Cato-Komponente B,
im Kulturstadium BBCH 12–14.

Maximal 1 Behandlung in der jeweiligen Anwendung, für die Kultur bzw. je Jahr.

Splitting-Anwendung Mais, und Kartoffeln und Zuckermais:

im Kulturstadium BBCH 12-16, ab Stadium BBCH 10 der Schadorganismen;

Zuckermais: im Kulturstadium BBCH 10–16.

Maximal 2 Behandlungen im Abstand von 8–14 Tagen

Zuckermais: im Abstand von 8–10 Tagen.

1. Anwendung:

30 g/ha Cato-Komponente A + 0,18 l/ha Cato-Komponente B

Kartoffeln: ab Stadium 12 (ca. 5 cm Wuchshöhe der Kartoffeln)

2. Anwendung:

20 g/ha Cato-Komponente A + 0,12 l/ha Cato-Komponente B

Kartoffeln: spätestens bei 20 cm Wuchshöhe der Kartoffeln

Maximal 2 Behandlungen in der jeweiligen Anwendung, für die Kultur bzw. je Jahr.

Zur Bekämpfung dikotyler Unkräuter kann eine Teilmenge eines Herbizides mit dem entsprechenden Wirkungsspektrum zugemischt werden.

Bitte beachten Sie dabei unbedingt die Gebrauchsanleitung des Mischpartners.

Achten Sie darauf, daß die Kartoffelstauden die Ungräser und Unkräuter nicht abschirmen.

Wasseraufwandmenge

200–400 l/ha

Cato mit der praxisüblichen Wasseraufwandmenge ausbringen. Auf gute Benetzung der Schadgräser und Unkräuter ist jedoch zu achten (bei dichtem Bestand Wasseraufwandmenge 400 l/ha).

200 l Wasser/ha sollten nicht unterschritten werden.

Anwendungstechnik

Spritzen bzw. Spritzen im Splittingverfahren.

Um erhöhte Schaumbildung in der Spritzbrühe durch das Netzmittel (Cato-Komponente B) zu vermeiden, ist zusätzlich ein Anti-Schaummittel (z. B. Schaumstopp) zu verwenden.

Wartezeiten

Freiland: Mais und Kartoffeln

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

Freiland:

Spitzwegerich 35 Tage

Miscanthus Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung.

ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN:**NW468**

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Für die Einzelanwendung in Mais und Kartoffel:

NT108

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NW605-1

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

Kultur: Mais, Kartoffel

Reduzierte Abstände: Abdriftminderung von mindestens 50 % 5 m
 Abdriftminderung von mindestens 75 %*
 Abdriftminderung von mindestens 90 %*

NW606

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Kultur: Mais, Kartoffel

Abstand: 5 m

NW705

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Für die Splittinganwendung in Mais und Kartoffel:**NT103**

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW609-1

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Kultur: Mais, Kartoffel

Abstand: 5 m

Anwendungsbestimmungen für die Ausweitung der Zulassung:**Für die Anwendung in Zuckermais:****NT108**

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten

Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NW605-1

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

Reduzierte Abstände: 50 % 5 m, 75 %*, 90 %*

NW606

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Kultur: Zuckermais

Abstand: 5 m

NW705

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Für die Anwendung in Zuckermais (Splitting-Verfahren):

NT103

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW609-1

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Für die Anwendung in Spitzwegerich und Miscanthus:**NT103**

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW605-1

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

NW606

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

ANWENDUNGSHINWEISE/BESONDERE HINWEISE

- Schäden an der Kulturpflanze möglich.
- Cato erzielt die beste Wirkung auf kleine, intensiv wachsende Ungräser und Unkräuter.
- Die Unkräuter sollten das 2- bis 4-Blatt-Stadium erreicht haben.
- Die meisten Ungrasarten werden nach dem Auflaufen bis zur Bestockung erfaßt.
- Blut- und Faden-Fingerhirsen werden bis zum 3-Blatt-Stadium erfaßt.
- Die Quecke sollte zum Behandlungszeitpunkt mindestens 1–2 Blätter ausgebildet haben und nicht höher als 15 cm sein. Die Aufwandmenge von 50 g/ha gegen Quecke nicht unterschreiten.

- Sortenempfindlichkeit bei Mais beachten.
- Unter ungünstigen Bedingungen können beim Mais Blattdeformationen und Einkürzungen auftreten.
- 3 Stunden nach der Behandlung sollte kein Regen fallen, nicht auf regen- oder taunasse Pflanzen spritzen
- Setzen Sie Cato bei Temperaturen von 4 ° bis max. 25 °C ein. Sollte die Temperaturschwankung zwischen Tag und Nacht größer als 20 °C sein, ist der Einsatz von Cato auf eine Zeit mit geringeren Schwankungen zu verschieben.
- Nach einer Kälteperiode (unter 10 °C) in Verbindung mit nachhaltigen Niederschlägen Cato erst dann wieder einsetzen, wenn sich Mais- und Kartoffelpflanzen erholt bzw. eine Wachsschicht gebildet haben.
- Eine mechanische Unkrautbekämpfung sollte frühestens eine Woche nach der Anwendung von Cato durchgeführt werden.

■ Anwendung in Mais

Kultur- und Sortenverträglichkeit in Mais:

Nach bisherigen Erfahrungen wird Cato von den meisten in Deutschland geprüften Silo- und Körnermaissorten gut vertragen, wenn keine ungünstigen Bedingungen vor, während und nach der Anwendung herrschen. Die Anwendung von Cato wird aus Verträglichkeitsgründen nicht empfohlen:

- bei kühler, feuchter Witterung,
- bei Frost, Frostgefahr und in bereits frostgeschädigten Maisbeständen,
- bei anhaltender Trockenheit,
- bei Staunässe,
- unmittelbar nach einer Regenperiode, durch die die Wachsschicht geschwächt ist,
- solange sich Wasser auf Blättern oder in der Blattscheitel befindet,
- bei Temperaturschwankungen Tag/Nacht von über 20 °C,
- bei Temperaturen > 25 °C und gleichzeitig intensiver Sonneneinstrahlung,
- bei sich langsam erwärmenden Böden,
- in Beständen, die unter Nährstoffmangel, Krankheiten oder Schädlingsbefall leiden,
- im Zuchtgarten, in Inzuchtlinien, in der Saatmaisvermehrung.

Maisbestände, die mit Cato behandelt wurden oder werden sollen, dürfen nicht zusätzlich mit einem Insektizid auf der Basis organischer Phosphorsäure-Ester oder Thiocarbamate behandelt werden, um Mais-Unverträglichkeiten zu vermeiden. Dies gilt für Tankmischungen und Behandlungsfolgen während vier Wochen vor und nach der Anwendung von Cato. Die Anwendung von Cato ist möglich auf Flächen, die vor, während oder nach der Saat mit Insektiziden auf Pyrethroid-, Neonicotinoid- oder Carbamat-Wirkstoffbasis behandelt wurden.

Als unverträglich für Cato haben sich nach bisherigen Erfahrungen (Stand 2018) folgende Sorten erwiesen:

- GL Aldera
- Nescio

Die genannten Sorten können auch unter günstigen Anwendungsbedingungen durch Cato geschädigt werden.

Für nicht in Deutschland geprüfte Maissorten oder für neu zugelassene Maissorten informieren Sie sich bzgl. der Herbizidverträglichkeit bitte auch bei den Züchtern bzw. deren Vertriebspartnern.

■ Anwendung in Kartoffeln

Kulturverträglichkeit in Kartoffeln:

Nach bisher vorliegenden Erfahrungen können Sie Cato in allen Kartoffelsorten einsetzen. Nach der Anwendung von Cato treten in Ausnahmefällen an den Kartoffelblättern vorübergehend leichte Aufhellungen (Marmorierung) auf, die jedoch auf Qualität und Ertrag keinen Einfluß haben. Die Anwendung von Cato wird nicht empfohlen,

- wenn der Bestand durch Frost, Staunässe, Trockenheit, Nährstoffmangel, Krankheiten, Schädlinge oder andere Umstände geschwächt ist

- wenn Frost- oder Nachtfrostgefahr besteht
- an Tagen mit Temperaturen über 25 °C und starker Sonneneinstrahlung
- bei extremen Temperaturschwankungen zwischen Tag (über 25 °C) und Nacht (unter 8 °C)

Beachten Sie bitte die Sortenverträglichkeit gegenüber Metribuzin, wenn Sie Metribuzin-haltige Produkte mit Cato mischen.

Bestände zur Pflanzguterzeugung sowie Bestände mit den Reifegruppen „sehr früh“ und „früh“ nicht mit Cato behandeln.

Ausweitung der Zulassung auf geringfügige Verwendung in Zuckermais, Spitzwegerich und Miscanthus:

Generell keine Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich. Mögliche Schäden aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders. In Abhängigkeit von Kultur, Sorte, Anbauverfahren, Standortbedingungen und spezifischen Umweltbedingungen können Schäden an der zu behandelnden Kultur nicht ausgeschlossen werden. Die angegebenen Anwendungstermine/Entwicklungsstadien der Kultur sind bei der Anwendung des Mittels unbedingt einzuhalten. Vor dem Einsatz des Mittels sind daher die Pflanzenverträglichkeit und Wirksamkeit unter den betriebsspezifischen Bedingungen zu prüfen.

Kultur- und Sortenverträglichkeit

Breitblättrige Kulturpflanzen (z. B. Rüben, Raps, Leguminosen, Gemüse und Zierpflanzen) sowie Getreide und Futtergras sind gegenüber Cato sehr empfindlich. Direkte Abdrift oder Verwehen der Spritzbrühe auf diese Kulturen oder Flächen, die für den Anbau solcher Kulturen vorgesehen sind, ist unbedingt zu vermeiden.

Vor dem nachfolgenden Einsatz des Spritzgerätes in anderen Kulturen müssen Sie das Gerät sorgfältig reinigen. Beachten Sie hierzu bitte unsere Angaben im Absatz Spritzenreinigung.

Nachbau

Im Mais und in Kartoffeln:

Nachbaueinschränkungen bestehen nach dem zulassungsgemäßen Einsatz von Cato bei normaler Fruchtfolge nicht. Den Anbau von Winterraps und Zwischenfrüchten im Anwendungsjahr empfehlen wir nicht, wenn der Wirkstoffabbau durch Bodentrockenheit verzögert ist.

Unter Einhaltung einer Wartezeit von 3 Wochen nach der letzten Anwendung von Cato können nach vorzeitigem Umbruch nur Mais oder Kartoffeln nachgebaut werden.

Resistenzmanagement

Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminde-rungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

Cato enthält den Wirkstoff Rimsulfuron.

Rimsulfuron gehört zur Gruppe der Sulfonylharnstoffe, deren Wirkungsmechanismus in die Gruppe B der HRAC-Klassifizierung eingestuft ist; weitere Informationen siehe Internet <http://www.plantprotection.org>.

Wenn diese Herbizide über mehrere Jahre auf demselben Feld eingesetzt werden, ist regional eine Selektion von resistenten Biotypen potentiell möglich.

Geeignete Resistenzvermeidungsstrategien sind zu berücksichtigen, wie z. B.:

- Wechsel von Herbiziden bzw. Spritzfolgen/Tankmischungen mit Herbiziden, die einen unterschiedlichen Wirkungsmechanismus besitzen
- Fruchtfolgegestaltung

- Bodenbearbeitung
- Saattermin

HERSTELLUNG DER SPRITZBRÜHE, SPRITZTECHNIK

Die verwendeten Spritzgeräte müssen frei von Resten anderer Mittel sein. Wir empfehlen dringend, die Spritze entsprechend den Gebrauchsanleitungen vorher verwendeter Präparate zu reinigen.

- Lassen Sie Ihre Spritzgeräte regelmäßig auf einem Prüfstand kontrollieren und einstellen.
- Geben Sie die benötigte Menge der Cato-Komponente A (Granulat) in den zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ gefüllten Spritztank. Das Granulat löst sich innerhalb weniger Minuten in Wasser auf.
- Beim Abmessen des Produktes nur den der Packung beiliegenden, produktspezifischen Messbecher verwenden.
- Falls Sie Cato in Mischung ausbringen wollen, nach dem vollständigen Auflösen der Cato-Komponente A (Granulat) den gewünschten Mischpartner dazugeben.
- Geben Sie danach die benötigte Menge Cato-Komponente B (Formulierungshilfsstoff) hinzu.
- Um erhöhte Schaumbildung in der Spritzbrühe durch das Netzmittel (Cato-Komponente B) zu vermeiden, ist zusätzlich ein Anti-Schaummittel zu verwenden.
- Die restliche Wassermenge bei laufendem Rührwerk auffüllen.
- Während des Spritzens Rührwerk laufen lassen.

HINWEISE ZUR SPRITZENREINIGUNG

Vor nachfolgendem Einsatz des Spritzgerätes in anderen Kulturen als Mais oder Kartoffeln muss das gesamte Spritzgerät einschließlich der Spritzleitungen sorgfältig gereinigt werden.

- Spritze vollständig auf dem Feld leerspritzen.
- Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf behandelte Fläche verspritzen.
- Spritze zweimal hintereinander spülen. Dabei jeweils mindestens 20 % des Tankvolumens mit Wasser auffüllen.
- Im ersten Reinigungsdurchgang ein geeignetes Reinigungsmittel zugeben. Die Innenflächen des Tanks mit Wasserstrahl bzw. Reinigungsdüsen abspritzen. Rührwerk für 15 Minuten einschalten.
- Nach jedem Spülvorgang die Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf der behandelten Fläche verspritzen.
- Reinigen Sie Filter, Düsen und Spritzgestänge separat.

Geeignete Reinigungsmittel:

Aufgrund eigener Erfahrungen empfehlen wir die Verwendung von All Clear Extra.

MISCHBARKEIT

Mais:

Cato ist mit den meisten gebräuchlichen Maisherbiziden mischbar.

Cato darf nicht mit bentazonhaltigen Produkten gemischt werden. Derartige Produkte beeinflussen den Abbau von Rimsulfuron in Mais negativ.

Kartoffeln:

Cato kann mit Tanos und Curzate M WG gemeinsam ausgebracht werden.

Cato ist mit den meisten gebräuchlichen Kartoffelherbiziden für den Nachauflauf mischbar. Je nach Art und Formulierung des Mischpartners muss jedoch eine verringerte Aufwandmenge von Cato eingesetzt werden. Der

Zusatz von Additiven (z.B. Trend) kann vor allem unter schwierigen Anwendungsbedingungen zu einer Wirkungsverbesserung führen.

Eine Mischung mit flüssigen Fungiziden oder Insektiziden empfehlen wir nicht.

Bei Verwendung mehrerer Produkte in einer Tankmischung können unvorhergesehene Wechselwirkungen auftreten. Generell sind die Gebrauchsanleitungen der Mischpartner zu beachten sowie die Grundsätze der Guten Landwirtschaftlichen Praxis. Für eventuell negative Auswirkungen von durch uns nicht empfohlene Tankmischungen haften wir nicht, da nicht alle in Betracht kommenden Mischungen geprüft werden können. Bei Fragen rufen Sie unser Beratungstelefon: 01802-316 320 (0,06 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.) an.

Empfohlene Reihenfolge bei der Mischung von Pflanzenschutzmitteln

1. Wasserlösliche Folienbeutel: WSB
2. Wasserlösliche Granulate: SG
3. Wasserdispergierbare Granulate: WG
4. Wasserlösliche Pulver: WP
5. Suspensionskonzentrate: SC
6. Verkapselte Suspensionen: CS
7. Suspo-Emulsionen: SE
8. Dispersionen in Öl: OD
9. Emulsionen, Öl in Wasser: EW
10. Emulsionskonzentrate: EC
11. Öle, Netzmittel (Tenside), Formulierungshilfsstoffe
12. Flüssigdünger und Spurennährstoffe
13. Driftverzögerer

Bei Produkten in Folienbeuteln, bei Pulvern und Granulaten sollte der nächste Mischpartner erst zugegeben werden, wenn eine vollständige Auflösung erfolgt ist.

HINWEISE ZUM SCHUTZ DER ANWENDER

Die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten. Universal-Schutzhandschuhe tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen.

Gesichtsschutz tragen, Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Handschuhe vor dem Ausziehen waschen. Jeweilige Gebrauchsanleitung der Hersteller von Schutzkleidung beachten.

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Ver-

braucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen gewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden. Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden. Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

UMWELTVERHALTEN

Naturhaushalt Nichtzielorganismen

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Kennzeichnungsaufgaben und Hinweise zum Schutz von Bienen, Nutzorganismen und Wasserorganismen:

Bienen

(NB6641) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge bzw. Anwendungskonzentration als **nichtbienengefährlich** eingestuft (**B4**).

Nützlinge

(NN1001) Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

(NN1002) Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

Gewässerorganismen

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW263) Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

(NW265) Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

ENTSORGUNG

Entsorgung im Rahmen des IVA-Entsorgungskonzeptes PAMIRA.

ZUR BEACHTUNG

Wir gewährleisten, dass die Zusammensetzung des Produktes in der verschlossenen Originalpackung den auf dem Etikett gemachten Angaben entspricht. Für irgendwelche direkten oder indirekten Folgen aus unsachgemäß oder vorschriftswidriger Lagerung oder Anwendung des Produktes sind wir nicht verantwortlich. Vielfältige, insbesondere örtlich bedingte Faktoren, wie z. B. Bodenbeschaffenheit, Pflanzensorten und Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass entweder das Produkt nicht die volle gewünschte Wirkung hat oder Schädigungen an den behandelten Kulturpflanzen entstehen. Für solche Folgen haften wir nicht.

HINWEISE FÜR DEN ARZT

Symptomatische Behandlung.